



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Ausschuss für Kommunale Fragen,
Innere Sicherheit und Sport
Ausschuss für Verfassung, Recht
und Parlamentsfragen

Franz.Segl@bayern.landtag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PII/L3510-0246 22.02.2018

Unser Zeichen
DSB/1-622/3-82-5
DSB/1-622/2-272-5

München, den 14.03.2018
Durchwahl: 089 212672 - 35
Frau Dieterle

**Gemeinsame Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes
(Drs. 17/20425) und zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetz-
zes (Drs. 17/20763);
Stellungnahme zum Fragenkatalog**

Anlage: Meine Stellungnahme vom 21.12.2017 zum PAG-Neuordnungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich nochmals für die Einladung zur o.g. gemeinsamen Anhörung und die damit einhergehende Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hinsichtlich der **Fragen zum PAG (Teil A)** erlaube ich mir, auf meine umfangreiche Stellungnahme vom 21.12.2017 zum PAG-Neuordnungsgesetz-Entwurf zu verweisen. Die Stellungnahme beleuchtet bei den jeweiligen Gesetzesnormen die Anforderungen der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Strafjustiz (EU) 2016/680 sowie des BKAG-Urteils des BVerfG sowie mögliche Defizite des PAG-Entwurfs näher. Die Stellungnahme habe ich in Anlage beigefügt.¹

¹ Die Stellungnahme ist auch abrufbar unter: <https://www.datenschutz-bayern.de/1/PAG-Stellungnahme.pdf>.

Hinsichtlich der **Fragen zum BayVSG (Teil B)** nehme ich nachfolgend Stellung. Hierbei bitte ich Sie um Verständnis, dass ich die Fragen aufgrund ihrer inhaltlichen Verknüpfung teilweise zusammenhängend beantworte.

1. **Inwieweit sind die Vorgaben des BKAG-Urteils auf den Bereich des Verfassungsschutzes übertragbar? Hierbei sollen besonders folgende Aspekte berücksichtigt werden:**
 - a) **Welche Bedeutung kommt dabei der Aussage des ATDG-Urteils zu, die Rechtsordnung unterscheide zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine operative Aufgabenwahrnehmung hin ausgerichtet und durch detaillierte Rechtsgrundlagen angeleitet ist, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld beschränkt sind und sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen können (BVerfGE 133, 277 Rn. 122)?**
 - b) **Welche verfassungsrechtliche Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, dass dem Verfassungsschutz als Nachrichtendienst keine exekutiv-polizeilichen Befugnisse zustehen (Art. 5 Abs. 2 BayVSG)?**
 - c) **Wie wirkt sich die durch das Trennungsgebot in Deutschland bewirkte Aufgliederung des Gefahrenabwehrprozesses in Gefahrenforschung (Nachrichtendienste) und Gefahrenintervention (Polizeibehörden) auf den Grundrechtsschutz des Betroffenen im Vergleich zu einem monistischen Modell aus, wie es z.B. in Gestalt des Österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung verwirklicht ist?**

Die Vorgaben des BKAG-Urteils sind im Wesentlichen auf das Recht der Nachrichtendienste übertragbar.

Das BVerfG hat die Regelungen des BKAG zum Anlass genommen, seine bislang zu verschiedenen heimlichen Informationserhebungsmaßnahmen aufgestellten Anforderungen insgesamt zu harmonisieren und das Rechtsschutzni-

veau für sämtliche verdeckte Eingriffe zu vereinheitlichen. Bereits die Pressemitteilung des BVerfG² besagt, dass das Urteil „*die bisherige Rechtsprechung zu den für diesen Ausgleich maßgeblichen verfassungsrechtlichen Anforderungen in grundsätzlicher Weise zusammen[führe]*“, „*neue Differenzierungen*“ entwickle und „*grundsätzliche Aussagen*“ zu den aufzustellenden „*Anforderungen an eine Übermittlung von Daten an ausländische Sicherheitsbehörden, über die das Bundesverfassungsgericht erstmals zu entscheiden hatte*“, enthalte.³ Dies lässt erkennen, dass nicht nur die zu präventiv-polizeilichen Befugnissen ergangene **Rechtsprechung**⁴ harmonisiert werden soll, sondern auch die Rechtsprechung zu Befugnissen der Strafverfolgungsbehörden⁵ und der Nachrichtendienste^{6,7}. Denn das letztgenannte Urteil zur Online-Durchsuchung, welches das BVerfG im BKAG-Urteil rundweg 43 Mal zitiert, betrifft gerade keine präventiv-polizeiliche Befugnis zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme, sondern eine entsprechende Befugnis des Verfassungsschutzes.⁸

Die Vorgaben des BKAG-Urteils für heimliche Überwachungsmaßnahmen legen eine Übertragung der verfassungsrechtlichen Anforderungen auf andere Sicherheitsbehörden, insbesondere die Nachrichtendienste, nahe. Denn diesen Behörden ist die **heimliche Informationserhebung** geradezu **immanent**. Wie bereits das BVerfG im ATDG-Urteil vom 24.04.2013⁹ ausführt, arbeitet der Nachrichtendienst grundsätzlich verdeckt und ist auf Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld angelegt, während die Polizei prinzipiell offen tätig und auf eine operative Aufgabenwahrnehmung ausgerichtet ist.¹⁰ Für die Nachrichtendienste treffen die Ausführungen des BVerfG zu den Befugnissen des BKA im Bereich der Terrorismusbekämpfung besonders zu. Denn die durch die Heimlichkeit be-

² Abrufbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvq16-019.html>.

³ So auch *Masing*, GSZ 2018, 6.

⁴ Z.B. BVerfGE 130, 1 zur präventiv-polizeilichen akustischen Wohnraumüberwachung.

⁵ Z.B. BVerfGE 109, 279 zum sog. großen Lauschangriff; BVerfGE 129, 208 zur repressiven Telekommunikationsüberwachung.

⁶ Z.B. BVerfGE 100, 313 zur strategischen Fernmeldeüberwachung des BND; BVerfGE 120, 274 zur Online-Durchsuchung des LfV.

⁷ So auch *Siems*, NWVBl. 2018, 1, 2; ähnlich *Gärditz*, in: Menzel/Müller-Terpitz (Hrsg.), Verfassungsrechtsprechung, 3. Aufl., 2017, S. 988, 994 f.

⁸ Siehe § 8 VSG NRW a.F., der Gegenstand der Entscheidung war.

⁹ BVerfGE 133, 277 – ATDG.

¹⁰ BVerfGE 133, 277, 327 ff., Rn. 120 ff. – ATDG.

gründete grundrechtliche Gefährdungslage kann bei der Datenerhebung durch Nachrichtendienste durchaus höher sein als bei Polizeibehörden.

Im ATDG-Urteil führt das BVerfG zwar aus, dass die „*grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt sind und sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen können*“¹¹. Dies bedeutet jedoch keine pauschale Herabsenkung des Schutzniveaus. Denn wie das BVerfG bereits im Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 02.03.2010¹² zutreffend festgestellt hat, geht von der Beobachtungstätigkeit der Nachrichtendienste eine „besondere Belastungswirkung“ aus. Wörtlich führt das BVerfG aus: „*Eine besondere Belastungswirkung solcher Eingriffe gegenüber den Bürgern liegt im Übrigen darin, dass nicht nur der jeweilige Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis als solcher in der Regel verdeckt geschieht, sondern praktisch die gesamten Aktivitäten der Nachrichtendienste geheim erfolgen. Befugnisse dieser Dienste zur Verwendung der vorsorglich flächendeckend gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten befördern damit das Gefühl des unkontrollierbaren Beobachtetwerdens in besonderer Weise und entfalten nachhaltige Einschüchterungseffekte auf die Freiheitswahrnehmung.*“¹³

Dem Verfassungsschutz stehen zwar keine exekutiv-polizeilichen Befugnisse zu. Doch allein der Umstand, dass Überwachungs- und Interventionsakt nicht in einer Behörde gebündelt, sondern – durch Übermittlung der gesammelten Informationen – auf verschiedene Behörden verteilt sind, verringert das Eingriffsgewicht nicht entscheidend. Denn in vielen Fällen ist der Verfassungsschutz sogar zur Datenübermittlung verpflichtet (z.B. nach Art. 25 Abs. 2 S. 2 BayVSG), so dass ihm keine eigene Entscheidungskompetenz über die Datenweitergabe zusteht.

¹¹ BVerfGE 133, 277, 328 f. Rn. 122 – ATDG.

¹² BVerfGE 125, 260 – Vorratsdatenspeicherung.

¹³ BVerfGE 125, 260, 332 – Vorratsdatenspeicherung.

Im Übrigen ging der **Bayerische Gesetzgeber** bei der Novelle des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom 12.07.2016¹⁴ selbst davon aus, dass das LfV eine der Polizei gleichzustellende Gefahrenabwehrbehörde sei. Denn mit Art. 15 Abs. 3 BayVSG wurde eine Befugnis zum Abruf der von den Telekommunikationsdienstleistern nach § 113b TKG zu speichernden Verkehrsdaten (sog. Vorratsdatenspeicherung) unter den Voraussetzungen des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG geschaffen. § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG sieht jedoch nur eine Datenübermittlung an die „Gefahrenabwehrbehörden der Länder“ vor. Der Bayerische Gesetzgeber vertrat dabei die Auffassung, dass das LfV eine Gefahrenabwehrbehörde sei. Die Gesetzesbegründung¹⁵ zu Art. 15 Abs. 3 BayVSG bzw. zum damaligen Art. 13 Abs. 3 BayVSG-E führt wörtlich aus: *„Auch wenn sein Beobachtungsauftrag nicht auf die Verhütung und Verhinderung von konkreten Straftaten oder die Vorbereitung entsprechender operativer Maßnahmen zielt, sondern auf eine Aufklärung bereits im Vorfeld von Gefährdungslagen (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 116 ff.), folgt daraus nicht, dass es dem Landesamt für Verfassungsschutz verwehrt wäre, bei konkreten Gefährdungen für die von Art. 3 umfassten Rechtsgüter tätig zu werden... Das Landesamt für Verfassungsschutz wird mithin auch als Gefahrenabwehrbehörde tätig, so dass ihm konsequenterweise auch die Befugnis zu Auskunftersuchen nach § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG zustehen muss.“*

Diese Ausführungen halte ich unter dem Gesichtspunkt des sog. Trennunggebots zwar für sehr fragwürdig.¹⁶ Die Ausführungen zeigen aber, dass es in bestimmten Bereichen einen Gleichlauf zwischen Polizei- und Nachrichtendienstrecht geben kann.

Vor diesem Hintergrund sind die Vorgaben des BKAG-Urteils auch auf das Verfassungsschutzrecht zu **übertragen**, soweit ähnliche Intentionen und Befugnisnormen bestehen.¹⁷

¹⁴ GVBl. S. 145.

¹⁵ LT-Drs. 17/10014, S. 36.

¹⁶ Siehe hierzu bereits meine kritische Stellungnahme vom 22.02.2016 zur BayVSG-Novelle 2016, S. 15 ff., abrufbar unter: <https://www.datenschutz-bayern.de/1/BayVSG-E-Stellungnahme.pdf>.

¹⁷ Ähnlich *Siems*, NWVBl. 2018, 1, 3 ff.

d) Welche Bedeutung haben die Anforderungen des BKAG-Urteils an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtliche Kontrolle für den Verfassungsschutz?

Insbesondere:

aa) Wie wirkt es sich aus, dass Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und Art. 45d GG den individuellen Rechtsschutz des Betroffenen gegenüber nachrichtendienstlichen Maßnahmen durch parlamentarisch bestellte Organe oder Hilfsorgane ersetzt?

bb) Welche Bedeutung kommt dem Umstand zu, dass die EU-Polizei-Justiz-Richtlinie, deren Gleichlauf mit dem deutschen Verfassungsrecht das BKAG-Urteil betont (Rn. 134, 138), für Nachrichtendienste nicht gilt?

Auch der Verfassungsschutz ist dem Grundsatz der Transparenz, dem individuellen Rechtsschutz und der aufsichtlichen Kontrolle verpflichtet.

Hinsichtlich der **aufsichtlichen Kontrolle** ergibt sich dies bereits aus dem ATDG-Urteil des BVerfG, wonach zur „Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht ... Zugriffe und Änderungen des Datenbestandes vollständig protokolliert werden“ und „den Datenschutzbeauftragten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben für die Zuordnung zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält“. ¹⁸ Zudem sind nach dem BVerfG „solche Kontrollen in angemessenen Abständen – deren Dauer ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf – durchzuführen“. ¹⁹

Auch die Ausführungen des BVerfG im BKAG-Urteil zu den **parlamentarischen Berichtspflichten** halte ich auf den Verfassungsschutzbereich für vollumfänglich übertragbar. Daher habe ich im Rahmen der Verbandsanhörung gefordert, Art. 20 Abs. 1 S. 2 BayVSG-E, der die Berichtspflicht des PKG gegenüber dem Landtag betrifft, um die Datenübermittlungen nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 und 2

¹⁸ BVerfGE 133, 277, 370 Rn. 215 – ATDG.

¹⁹ BVerfGE 133, 277, 371 Rn. 217 – ATDG.

BayVSG-E zu ergänzen. Denn das BVerfG führt im BKAG-Urteil zu den Verfahrensvorkehrungen bei Datenübermittlungen an ausländische Behörden aus, dass „auch ansonsten ... die Anforderungen an eine wirksame aufsichtliche Kontrolle einschließlich einer hierfür geeigneten Protokollierung der jeweiligen Übermittlungsvorgänge sowie das Erfordernis von Berichtspflichten“²⁰ gelten und verweist im Zuge dessen auf seine allgemeinen Ausführungen zur Berichtspflicht gegenüber Parlament und Öffentlichkeit.²¹

Das Gleiche gilt für die Berichtspflicht über den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten (Art. 18, 19 BayVSG). Denn das BVerfG hält aus Gründen der Transparenz für sämtliche heimliche Überwachungsmaßnahmen eine Berichtspflicht gegenüber dem Parlament für erforderlich.²² Etwaige Geheimchutzrisiken, die mit einer Ausweitung der Berichtspflicht einhergehen, können das Absehen von einer Regelung nicht rechtfertigen. Diesen Risiken kann durch den Umfang der Berichtspflicht Rechnung getragen werden.

Ebenso verhält es sich mit der **Benachrichtigungspflicht**. Das BVerfG fordert im BKAG-Urteil eine umfassende Benachrichtigungspflicht der Betroffenen.²³ Ohne Kenntnis eines heimlich erfolgten Eingriffs ist effektiver Rechtsschutz praktisch erheblich erschwert oder unmöglich. Fällt der Zweck einer Maßnahme weg oder ist dieser erreicht, sind Betroffene grundsätzlich hierüber zu unterrichten. Die Regelung des Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG stellt insoweit eine nach der Rechtsprechung restriktiv auszulegende Ausnahmvorschrift, keine generelle Bereichsausnahme dar. Außerhalb des Anwendungsbereiches von Art. 10 GG gebietet der ungeschmälert zur Anwendung kommende Art. 19 Abs. 4 GG erst recht im Grundsatz eine Benachrichtigung, solange nicht öffentliche Belange von hinreichendem Gewicht eine fortbestehende Geheimhaltung rechtfertigen.²⁴ Auch der von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe des AK IV unter Federführung des Bundesministeriums des Innern entwickelte „harmonisierte Rechtsrahmen

²⁰ BVerfGE 141, 220, 350 Rn. 340 – BKAG.

²¹ Siehe BVerfGE 141, 220, 285 Rn. 142 f. – BKAG.

²² Siehe BVerfGE 141, 220, 285 u. 322 Rn. 143 u. 268 – BKAG.

²³ BVerfGE 141, 220, 282 f. Rn. 136 – BKAG.

²⁴ Siehe zum Ganzen auch Gärditz, in: Dietrich/Eiffler (Hrsg.), Handbuch der Nachrichtendienste, 1. Aufl. 2017, VI § 1 Rn. 57 m.w.N.

im Verfassungsschutzverbund“ vom 29.08.2017²⁵ sieht bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel eine allgemeine Mitteilungspflicht als flankierende Verfahrensregelung vor.²⁶ Das BayVSG sollte sich daran ebenfalls orientieren, dient der vorliegende Entwurf doch gerade auch der Umsetzung von Regelungsideen des harmonisierten Rechtsrahmens.²⁷

Geheimhaltungsinteressen können allenfalls das Absehen von einer Benachrichtigung im Einzelfall, nicht aber das Absehen von einer gesetzlichen Regelung insgesamt rechtfertigen. Etwaigen Geheimschutzrisiken ist durch angemessene Ausnahmenvorschriften Rechnung zu tragen, wie sie etwa bereits § 12 Abs. 1 S. 2 bis 4 G 10 vorsieht.

Im Rahmen der Ausführungen zu Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtliche Kontrolle bezieht sich das BVerfG im BKAG-Urteil zwar an zwei Stellen²⁸ auch auf die **Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz (EU) 2016/680**. Diese Richtlinie findet gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. a RL i.V.m. Art. 4 Abs. 2 S. 3 EUV auf den Verfassungsschutz als Teil der nationalen Sicherheit keine Anwendung. Dies lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass die Ausführungen nicht auf den Bereich des Verfassungsschutzes übertragbar wären. Zum einen stützt das BVerfG seine Argumentation nicht hierauf, sondern zitiert die Richtlinie lediglich ergänzend. Zum anderen schließt dies nicht aus, die Vorgaben der Datenschutz-Richtlinie auch im Bereich des Verfassungsschutzes umzusetzen, wie dies aktuell einige Bundesländer planen (z.B. Hessen, s. HessLT-Drs. 19/5728 vom 05.12.2017, S. 97).

²⁵ Abrufbar unter: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-12-07_08/anlage-zu-top-29.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

²⁶ Siehe S. 23 des „harmonisierten Rechtsrahmens im Verfassungsschutzverbund“.

²⁷ RegBegr. LT-Drs. 17/20763, S. 1, 9 f.

²⁸ BVerfGE 141, 220, 282 f. Rn. 134, 138 – BKAG.

e) Inwieweit lässt sich der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auf Übermittlungsvorgänge des Verfassungsschutzes übertragen? Insbesondere:

aa) Inwieweit verringert sich das Eingriffsgewicht der Datenübermittlung gegenüber der ursprünglichen Datenerhebung dadurch, dass Informationen aus dem Kernbereich der privaten Lebensführung bereits vor der Übermittlung herausgefiltert werden (Art. 8a BayVSG-E)?

bb) Inwieweit verändert sich das Eingriffsgewicht der Datenübermittlung gegenüber der ursprünglichen Datenerhebung dadurch, dass der Verfassungsschutz grundsätzlich keine Rohdaten übermittelt, sondern verdichtete und aufbereitete Auswertungsergebnisse?

cc) In welchem Verhältnis steht der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung des BKAG-Urteils zum informationellen Trennungsprinzip des ATDG-Urteils (BVerfGE 133, 277 Rn. 123)?

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ist auf Übermittlungsvorgänge des Verfassungsschutzes übertragbar. Hierbei besteht grundsätzlich kein Anlass, einen anderen Maßstab anzulegen als bei Datenübermittlungen durch das BKA (abgesehen von den hohen Anforderungen des Trennungsprinzips, wenn es um Datenübermittlungen an Polizeibehörden geht, siehe sogleich). Denn auch das BKA ist verpflichtet, **kernbereichsrelevante Informationen** auf Auswertungsebene herauszufiltern und umgehend zu löschen. Eine Weitergabe kernbereichsrelevanter Informationen ist ausgeschlossen.²⁹

Auch die **Aufbereitung der Daten** durch den Verfassungsschutz verringert das Eingriffsgewicht einer Datenübermittlung grundsätzlich nicht. Zum einen lassen auch aufbereitete Erkenntnisse, insbesondere wenn sie gerichtsverwertbar sein sollen, auf ihre Herkunft schließen und Zusatzinformationen erkennen. Zudem besteht keine gesetzliche Pflicht, die Daten in jedem Fall aufzubereiten.

²⁹ Siehe BVerfGE 141, 220, 278 ff. Rn. 126 ff. – BKAG.

So führt zwar die Regierungsbegründung zum Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes aus, dass der Nachrichtendienst als analytischer Informationsdienstleister „*keine Rohdaten, sondern Erkenntnisse seiner Auswertung weitergibt*“.³⁰ Hierzu ist der Verfassungsschutz jedoch gesetzlich nicht verpflichtet.

Bei Datenübermittlungen des LfV an die Polizei sind zudem die durch das **Trennungsprinzip** bedingten hohen Hürden zu beachten. Das BVerfG verweist im BKAG-Urteil hinsichtlich der Datenübermittlung von Nachrichtendiensten an das BKA ausdrücklich auf die Ausführungen im ATDG-Urteil, insbesondere auf BVerfGE 133, 277, 329 Rn. 123 – ATDG.³¹ Hiernach gelten laut BVerfG gesteigerte verfassungsrechtliche Anforderungen, soweit der Datenaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendienst für ein mögliches operatives Tätigwerden der Polizei erfolgt.³² Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung des BKAG-Urteils und das informationelle Trennungsprinzip des ATDG-Urteils schließen demnach einander nicht aus, sondern sind kumulativ zu beachten, sofern es um Datenübermittlungen zur operativen Aufgabenwahrnehmung geht.

2. Steht die Aufhebung der Beschränkungen in Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayVSG in Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG?

Art. 15 Abs. 2 S. 2 BayVSG sieht eine besondere Eingriffsschwelle für Auskunftersuchen im Schutzbereich des **Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses** bei Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG vor.

Die Gesetzesbegründung³³ zu Art. 15 Abs. 2 BayVSG-E begründet die geplante Streichung damit, das BVerfG habe in seiner Entscheidung zur Online-

³⁰ BT-Drs. 18/4654 vom 20.04.2015, S. 33.

³¹ BVerfGE 141, 220, 340 Rn. 320 – BKAG.

³² Wörtlich führt das BVerfG im ATDG-Urteil an der zitierten Fundstelle Folgendes aus: „Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grds. nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig. Soweit sie zur operativen Aufgabenwahrnehmung erfolgen, begründen sie einen besonders schweren Eingriff. Der Austausch von Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein mögliches operatives Tätigwerden muss deshalb grds. einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten zu Gebot stehen, rechtfertigt. Dies muss durch hinreichend konkrete und qualifizierte Eingriffsschwellen auf der Grundlage normenklarer gesetzlicher Regelungen gesichert sein.“, BVerfGE 133, 277, 329 Rn. 123 – ATDG.

³³ LT-Drs. 17/20763, S. 14.

Durchsuchung³⁴ ausgeführt, dass das Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr hinreichend sicherstelle, dass nicht jeder vage Verdacht, bestimmte Gruppierungen könnten sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu einer Erhebung von Kontoinhalten und Kontobewegungen ausreiche. Die damals verfahrensgegenständliche Norm des § 5a Abs. 1 VSG NRW a.F. betraf jedoch Auskunftersuchen gegenüber Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsunternehmen (wie sie in Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG geregelt sind) und damit nur das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** gemäß Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Art. 15 Abs. 2 S. 2 BayVSG betrifft hingegen Auskunftersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 GG. Die Aussage des BVerfG kann daher nicht ohne weiteres auf die vorliegende Konstellation übertragen werden. Zwar hat der Bundesgesetzgeber in § 8a Abs. 2 S. 1 BVerfSchG Auskunftersuchen gegenüber Luftfahrtunternehmen und Kreditinstituten und Anfragen zu Verkehrsdaten gegenüber Telekommunikations- und Telemediendienstleistern einheitlich geregelt und insgesamt der Kontrolle durch die G 10-Kommission unterstellt (§ 8b Abs. 2 BVerfSchG), da die Eingriffswirkung der Anfragen vergleichbar sei.³⁵ Allerdings bezieht sich diese Vergleichbarkeit in erster Linie auf – die durchaus eingriffsintensiven – *„Anfragen zu Flugdaten bei Computerreservierungssystemen bzw. Globalen Distributionssystemen sowie der Kontostammdatenauskunft“*³⁶, was eine generelle Gleichstellung nicht rechtfertigen kann.

Im Übrigen beschränkt auch der Bundesgesetzgeber die Auskunftsrechte im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG auf volksverhetzende und militante Bestrebungen, siehe § 8 Abs. 2 S. 2 BVerfSchG. Während der Bundesgesetzgeber damit die Auskunftsbefugnisse einheitlich höheren Anforderungen unterstellt (z.B. Kontrolle durch die G10-Kommission, s.o.), senkt der Bayerische Gesetzgeber hingegen die Eingriffsschwelle insgesamt ab.

³⁴ BVerfGE 120, 274, 348 f.

³⁵ vgl. RegBegr. BT-Drs. 17/6925, S. 15.

³⁶ BT-Drs. 17/6925, a.a.O.

Aufgrund des mit Verkehrsdatenauskünften einhergehenden Eingriffs in Art. 10 GG halte ich dies für sehr problematisch.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Thomas Petri